


<b>Amtliche Abkürzung:</b> GemO	<b>Quelle:</b> 
<b>Fassung vom:</b> 28.07.2005	<b>Gliederungs-Nr:</b> 2802-1
<b>Gültig ab:</b> 06.08.2005	
<b>Dokumenttyp:</b> Gesetz	

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
(Gemeindeordnung - GemO)  
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 16  
Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit**

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

**Weitere Fassungen dieser Norm**

§ 16 GemO, vom 24.07.2000, gültig ab 01.12.1999 bis 05.08.2005

**§ 16 GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert**

**Rechtsprechung**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 29. Januar 2020, Az: 1 S 3349/19  
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 2. August 2017, Az: 1 S 542/17  
VG Stuttgart 7. Kammer, 30. November 2016, Az: 7 K 978/16